

Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Rohrbach vom 26.03.2025

Die Gemeinde Rohrbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebücherei Rohrbach ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rohrbach.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Jeder Gemeindeangehörige ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Die Leitung der Gemeindebücherei kann mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle für die Benutzung einzelner Einrichtungen der Gemeindebücherei besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 4 Registrierung

- (1) Benutzer registrieren sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments. Benutzer bestätigen bei Absendung des digitalen Anmeldeformulars die Satzung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Gemeindebücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Benutzer bestätigen bei Absendung des digitalen Anmeldeformulars die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (3) Die Mediennutzung von Kindern bis zum 7. Lebensjahr erfolgt über das Benutzerkonto eines Elternteils/Sorgeberechtigten. Ab dem 7. Lebensjahr können Minderjährige selbst Benutzer werden. Für die Anmeldung legen die gesetzlichen Vertreter ihren gültigen Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument vor. Ab dem 14. Lebensjahr ist dies nicht mehr notwendig und es gelten die in Absatz 1 beschriebenen Bestimmungen.

- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen, Schulen und weitere Bildungseinrichtungen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (5) Benutzer sind verpflichtet, der Gemeindebücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Für die automatisierte Kommunikation ist die Angabe einer E-Mail-Adresse notwendig. Automatisierte E-Mails werden bei bereitliegenden Vorbestellungen, bei anstehendem Leihfristende und bei Überschreitung der Leihfrist versendet. Die Medienausleihe ist aber auch ohne E-Mail-Adresse möglich.

§ 5 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Gemeindebücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Hierzu zählt auch der digitale Benutzerausweis in der zur Bibliothekssoftware gehörenden Bibliotheks-App, nicht aber Fotokopien.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 6 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können maximal 30 Medien aller Art bis zu vier Wochen unentgeltlich ausgeliehen werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt bzw. verlängert werden. Ferienzeiten werden nicht als Überschreitungszeit angerechnet.

- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag für Bücher bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- (3) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 7 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 8 Vorbestellung

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

§ 9 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei sind, können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Büchereien beschafft werden. Für diese Vermittlung kann die Gemeindebücherei die Unkosten erheben.

§ 10 Behandlung der Medien

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die entlehnten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entlehnter Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust sind die Benutzer schadensersatzpflichtig auf der Grundlage der Kosten für die Schadensbeseitigung oder für die Neubeschaffung der Medien zuzüglich der Unkosten.
- (4) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

§ 11 Versäumnisentgelt, Einziehung

- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.
- (2) Sechs Wochen nach Überschreiten der Leihfrist können die Medien kostenpflichtig eingezogen werden.
- (3) Das Versäumnisentgelt beträgt für die

1. Mahnung	3 €
2. Mahnung	5 €
3. Mahnung	10 €
Im Anschluss	Erstattung des ausgeliehenen Mediums zum Wiederbeschaffungswert
- (4) Für eine zwangsweise Einziehung werden die anfallenden Kosten erhoben.
- (5) Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten haben.

§ 12 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Schulleitung, der Hausmeister und das Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Rohrbach vom 12.07.2016 außer Kraft.

Rohrbach, den 26.03.2025

Gemeinde Rohrbach



Keck
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung dieser Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei erfolgte am 27.03.2025 durch Niederlegung zur Einsichtnahme. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel in der Zeit vom 28.03.2025 bis 17.04.2025 hingewiesen.

Gleichzeitig erfolgte auch ein entsprechender Hinweis auf der Internetseite der Gemeinde Rohrbach.



Limmer
Geschäftsleitung

